



European Society for Computing and
Technology in Anaesthesia and Intensive Care

ESCTAIC e.V.

Satzung (Stand: Juni 2013)

1. Name, Geschäftsjahr, Registrierung

- 1.1 Der Name der Gesellschaft ist: **“European Society for Computing and Technology in Anaesthesia and Intensive Care (ESCTAIC)”**.
- 1.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck/Deutschland.
- 1.4 Die Gesellschaft wird im offiziellen Vereinsregister der Stadt Lübeck eingetragen.

2. Zielsetzung

- 2.1 Die Zielsetzung der ESCTAIC besteht in
 - 2.1.1 der Förderung wissenschaftlicher und praktischer Angelegenheiten auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin in Europa,
 - 2.1.2 der Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Instituten, die auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin tätig sind,
 - 2.1.3 der Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen, wissenschaftlichen Institutionen und Wirtschaftsunternehmen,
 - 2.1.4 der Verbreitung von Informationen über DV und Technologie,
 - 2.1.5 der Kommunikation mit anderen Gesellschaften, die sich mit diesem Gebiet beschäftigen,
 - 2.1.6 der Förderung von Lehre und Ausbildung auf diesem Gebiet,
 - 2.1.7 der Nutzung von Wissen und Erfahrung auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin.
- 2.2 Um diese Ziele zu erreichen, wird die ESCTAIC Treffen, Kurse, Workshops und Kongresse organisieren sowie Publikationen fördern.
- 2.3 ESCTAIC nicht profitorientiert
 - 2.3.1 Die ESCTAIC verfolgt lediglich und ausschließlich Ziele, die nicht profitorientiert sind.
 - 2.3.2 Die Finanzmittel der ESCTAIC können nur in Übereinstimmung mit der Satzung der ESCTAIC verwendet werden.
 - 2.3.3 Die ESCTAIC ist eine gemeinnützige Organisation, die nicht in erster Linie finanzielle Ziele verfolgt.
- 2.4 Die Mitglieder der ESCTAIC haben keinen Anteil an den Einnahmen der ESCTAIC.
- 2.5 Die Erstattung notwendiger Ausgaben ist erlaubt.
- 2.6 Die Erstattung derartiger Ausgaben ist nicht erlaubt, wenn der Zahlungszweck außerhalb der Interessen der ESCTAIC liegt oder der zu zahlende Betrag ungerechtfertigt hoch ist.
- 2.7 Die überprüften Jahresguthaben der Gesellschaft werden der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

3. Mitglieder der ESCTAIC

- 3.1 Die ESCTAIC besteht aus
 - 3.1.1 Ordentlichen Mitgliedern
 - 3.2.1 Assoziierten Mitgliedern
 - 3.1.3 Korrespondierenden Mitgliedern
 - 3.1.4 Ehrenmitgliedern



- 3.1.5 Ausgezeichneten Mitgliedern
- 3.2 Personen, die auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin tätig sind, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.3 Assoziierte Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften oder Unternehmen sein, die auf dem Gebiet der DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin tätig sind.
- 3.4 Personen, die sich mit DV und Technologie in Anästhesie und Intensivmedizin beschäftigen, können als korrespondierende Mitglieder nominiert werden.
- 3.5 Herausragende Persönlichkeiten, die zur Entwicklung der DV beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.6 ESCTAIC Mitglieder, die einen außergewöhnlichen Beitrag geleistet haben zur Förderung und Entwicklung der Ziele der ESCTAIC können zum Ausgezeichneten Mitglied ernannt werden.

4. Antrag auf Mitgliedschaft

- 4.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich vorzunehmen und an das Executive Committee zu adressieren.
- 4.2 Das Executive Committee kann die Aufnahme mit einer Vierfünftel-Mehrheit ablehnen.
- 4.3 Jedes ordentliche Mitglied kann die Ernennung eines korrespondierenden oder Ehrenmitglieds vorschlagen.
- 4.4 Das Executive Committee kann mit einer Vierfünftel-Mehrheit über die Ernennung eines korrespondierenden oder Ehrenmitglieds entscheiden.

5. Wahlrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt. Sie können in das Executive Committee der ESCTAIC gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 5.2 Assoziierte, korrespondierte und Ehrenmitglieder sind nicht wahlberechtigt. Sie können nicht in das Executive Committee der ESCTAIC gewählt werden.

6. Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Ordentliche und assoziierte Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Das Executive Committee schlägt die Höhe des Betrages vor. Es wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist bis zum 1. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft kann beendet werden,
 - 7.1.1 indem ein Mitglied eine schriftliche Austritterklärung an das Executive Committee richtet,
 - 7.1.2 durch die Aufhebung der Mitgliedschaft.
 - a) Diese kann durch das Executive Committee vorgenommen werden, wenn das Mitglied seinen fälligen Beitrag trotz zweier Warnungen nicht innerhalb des laufenden Jahres gezahlt hat.
 - b) Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen der ESCTAIC verletzt. In diesem Fall schlägt das Executive Committee nach ordnungsgemäßer Mitteilung an das Mitglied der Jahreshauptversammlung die Aufhebung der Mitgliedschaft vor. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn sich zwei Drittel der Jahreshauptversammlung in einer geheimen Abstimmung dafür aussprechen. Das betreffende Mitglied muss Gelegenheit erhalten, entweder auf der Jahreshauptversammlung oder mittels einer schriftlichen Erklärung eine persönliche Stellungnahme abzugeben.
- 7.2 Nach Beendigung der Mitgliedschaft können keinerlei Ansprüche an die ESCTAIC erhoben werden.



8. Organisation der ESCTAIC

- 8.1 Die Organisation der ESCTAIC besteht aus
 - 8.1.1 der Jahreshauptversammlung
 - 8.1.2 dem Executive Committee

9. Beschlüsse, Niederschriften

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, außer in gesondert genannten Fällen. Ist das Ergebnis unentschieden, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- 9.2 Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Executive Committee.
- 9.3 Ein Fünftel der Mitglieder ist beschlussfähig.
- 9.4 Die Abstimmung erfolgt entweder durch Handheben auf der ESCTAIC Jahreshauptversammlung (außer wenn eine geheime Abstimmung gewünscht wird), oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel. Wird über elektronische Wege abgestimmt, ist das Executive Committee dafür verantwortlich, den Vorschlag, der zur Abstimmung gebracht werden soll, mindestens einen Monat im Voraus den Mitgliedern über elektronischem Wege zukommen zu lassen.
- 9.5 Über jede Versammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden. Sie enthält die Anzahl der anwesenden Mitglieder, das Abstimmungsergebnis, die gestellten Anträge und die Beschlüsse.
- 9.6 Der Sekretär bewahrt die Niederschrift auf. Er und der Vorsitzende der Versammlung unterzeichnen sie.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Es gibt eine Jahreshauptversammlung.
 - 10.1.1 Alle Mitglieder eines Landes haben das Recht, an den nationalen Treffen ihres Landes teilzunehmen.
 - 10.1.2 Eine Generalversammlung der Gesellschaft findet jährlich und in der Regel im Rahmen eines wissenschaftlichen Kongresse statt.
 - 10.1.2.1 Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel durch das Executive Committee mindestens einen Monat im voraus schriftlich einberufen. Fünf Mitglieder können eine Sonderhauptversammlung schriftlich einberufen.
 - 10.1.2.2 Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 10.1.2.2.1 die Mitglieder des Executive Committee zu wählen,
 - 10.1.2.2.3 den Bericht der Finanzkontrollkommission entgegenzunehmen und die geprüften Guthaben zu bestätigen,
 - 10.1.2.2.4 die Finanzkontrollkommission zu wählen,
 - 10.1.2.2.5 Im Executive Committee kann die Vertrauensfrage gestellt werden. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, wird ein neues Executive Committee gewählt.
- 10.2 Die Einberufung einer Jahreshauptversammlung beinhaltet Ort, Datum und Zeit der Zusammenkunft.

11. Executive Committee

- 11.1 Die Mitglieder des Executive Committee vertreten die Gesellschaft gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland. Jedes Mitglied des Executive Committee vertritt die Gesellschaft allein.
- 11.2 Das Executive Committee besteht aus
 - 11.2.1 dem Vorsitzenden
 - 11.2.2 dem Generalsekretär
 - 11.2.3 dem Schatzmeister
- 11.3 Wahl der Mitglieder des Executive Committee
 - 11.3.1 Die Mitglieder des Executive Committee werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Wahl erfordert die einfache Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, wird über die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen abgestimmt.



- 11.3.2 Die Amtszeit aller Mitglieder des Executive Committee beträgt vier Jahre.
- 11.4 Rücktritt eines Mitglieds des Executive Committee
- 11.4.1 Ein Mitglied des Executive Committee kann von seinem Amt zurücktreten.
- 11.4.2 Tritt ein Mitglied des Executive Committee von seinem Amt zurück, tritt das neugewählte Mitglied sein Amt für die laufende Amtsperiode an.
- 11.5 Abwahl
- 11.5.1 Ein Mitglied des Executive Committee kann während seiner Amtszeit durch die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden, während gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.
- 11.6 Aufgaben des Executive Committee
- 11.6.1 Das Executive Committee ist das ausführende Organ der ESCTAIC. Seine Aufgaben sind:
 - 11.6.1.1 Beteiligung an der Ausarbeitung des Programms von Zusammenkünften der ESCTAIC,
 - 11.6.1.2 Vorbereitung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung,
 - 11.6.1.3 Bestätigung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - 11.6.1.4 Entscheidung über die Vergabe von Auszeichnungen und Preisen,
 - 11.6.1.5 Vorschlag der Prüfer.
- 11.6.2 Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Executive Committee in der Regel einmal pro Jahr in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung ein. Eine Sondersitzung kann durch zwei Mitglieder des Executive Committee mindestens drei Monate im Voraus schriftlich einberufen werden.
- 11.7 Aufgaben der Funktionäre
- 11.7.1 Die tägliche Büroarbeit wird vom Sekretär und Schatzmeister erledigt. Der Vorsitzende des Executive Committee koordiniert die Arbeit. Sie teilen sich die Arbeit in der Hauptsache wie folgt:
 - 11.7.1.1 Der Generalsekretär ist für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern der ESCTAIC zuständig und sorgt dafür, dass sich die Eintragung als gemeinnütziger Verein stets auf dem neuesten Stand befindet.
 - 11.7.1.2 Der Schatzmeister ist für die Liste der Mitglieder und das Budget zuständig.
- 11.8 Das Executive Committee hat das Recht, zusätzliche Berater zum Committee vorzuschlagen. Sie werden von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Die Berater sind Mitglied des Executive Committee, haben jedoch kein Mandat bei Entscheidungen des Executive Committee mitzubestimmen.
- 11.8.1 Medizinischer Berater: unterstützt das Executive Committee in medizinischen Fragen.
- 11.8.2 Technischer Berater: unterstützt das Executive Committee in technischen Fragen.

12. Änderung der Satzung

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung der Satzung nach Darlegung und Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen.

13. Auflösung der ESCTAIC

- 13.1 Die ESCTAIC kann mit einer Viertelfünftel-Mehrheit aufgelöst werden.
- 13.2 Alle Mitglieder müssen durch mindestens ein oder zwei Absichtserklärungen von der Auflösung der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt werden.
- 13.3 Bei Auflösung der Gesellschaft werden verbleibende Guthaben (nach Zahlung aller ausstehenden Schulden und Verpflichtungen) nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern - nach Zustimmung der Finanzbehörden - auf andere gemeinnützige Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen wie die der Gesellschaft übertragen.

Satzung zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am 3. Juni 2013 in Barcelona/Spanien.

Verwendete Abkürzungen:

ESCTAIC: European Society for Computing and Technology in Anaesthesia and Intensive Care
DV: Datenverarbeitung